Verordnung

des Regierungsrathes vom 13. Brachmonat 1857 betreffend die Bezirksgefängnisse.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Polizei,

verordnet:

§ 1. Die Oberaufsicht über die sämmtlichen Bezirksgefangenschaften im Kanton steht dem Direktor der Polizei zu (§ 57 Ziff. 34 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes vom 2. April 1850).

§ 2. Der Direktor der Polizei wird die Bezirksgefängnisse von Zeit zu Zeit besuchen, sich über die Ordnung in den Gefängnissen, die Verrichtungen der Gefangenwärter, das Betragen und die Beschäftigung der Gefangenen erkundigen und die nothwendigen Verfügungen erlassen, sowie die von den Gefangenwärtern mit Bezug auf den Unterhalt des Mobiliars gestellten Rechnungen kontroliren. Er hat die gleiche Strafkompetenz, die ihm für die Strafanstalt eingeräumt ist (§ 12 des Gesetzes betreffend die Strafanstalt vom 20. April 1854). Hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen gelten die Bestimmungen des § 63 des Gesetzes betreffend das Strafverfahren vom 30. Herbstmonat 1852.

§ 3. Die Gefängnisse jedes Bezirkes beaufsichtigt der betreffende Statthalter. Augenblicklichen oder kleinern Uebelständen wird er von sich aus abhelfen, wichtigere der Polizeidirektion einberichten. Er hat die gleiche Strafkompetenz wie die letztere, jedoch mit Beschrän-

kung des Strafmaximum auf fünf, beziehungsweise zwei Tage (§ 13 des Gesetzes betreffend die Strafanstalt).

§ 4. Die Polizeidirektion wird dafür sorgen, daß die Strafgefangenen von Geistlichen besucht werden. Ueber die Art und Weise, wie dieses geschehen kann, hat sie sich mit dem Kirchenrathe ins Einverständniß zu setzen.

§ 5. Für jedes Bezirksgefängniß wird ein Gefangenwart bestellt, den der Statthalter wählt und der Direktor der Polizei bestätigt. Der Wahl soll eine Ausschreibung vorhergehen.

Der Gefangenwart kann wegen wiederholter Ordnungsfehler oder pflichtwidrigen Benehmens von dem Statthalter oder dem Direktor der Polizei jederzeit entlassen werden; ihm steht jedoch der Rekurs an die Direktion der Polizei resp. den Regierungsrath zu.

§ 6. Dem Gefangenwart liegt ob:

1) Die ihm zur Einsperrung übergebenen Personen genau zu untersuchen und bei Weibspersonen durch eine Frauensperson untersuchen zu lassen, ihnen alle entbehrlichen Gegenstände, wie Geld, Schlüssel, Messer, Feuerzeug, Tabakspfeifen, entbehrliche Kleidungsstücke u. s. w. wegzunehmen und aufzubewahren. Ueber diese Gegenstände wird ein Verzeichniß angefertigt, wenn der Betreffende in Untersuchungs- oder Strafverhaft gesetzt wird;
2) die Gefangenen gehörig zu verwahren, ihnen die reglementarisch vorgeschriebene Kost (§ 10) zu verabreichen und im Winter die Zelle zu erwärmen;
3) sich öfters und durch unerwartete Besuche darüber zu vergewissern, daß der Gefangene weder sich

mit Fluchtversuchen beschäftigt, noch mit andern Gefangenen oder den Leuten außer dem Gefängniß korrespondirt;

4) darauf zu sehen, daß der Gefangene in seiner Zelle Ordnung und Reinlichkeit beobachte und dieselbe lüfte, zu den Geräthschaften Sorge trage und nicht muthwillig oder aus Bosheit dieselben beschädige. Fehlbare sind dem Statthalteramte, beziehungsweise dem Untersuchungsgerichte zur Auferlegung einer Disziplinarstrafe und Ersatz des Schadens zu verzeigen;

5) dafür besorgt zu sein, daß die arbeitspflichtigen Gefangenen (§ 15 des Strafgesetzbuches) Arbeit erhalten und fleißig arbeiten;

6) über die Gefangenen ein Verzeichniß und über die Arbeit und den Verdienst ein Buch zu führen, beides nach den Vorschriften der Polizeidirektion;

7) eine Unterredung oder Korrespondenz von Gefangenen mit andern Personen nur dann zu gestatten, wenn bei Untersuchungsgefangenen der betreffende Verhörrichter und bei andern Gefangenen das Statthalteramt die Bewilligung dazu gibt;

8) die Gefangenen, die er zur Hülfe bei seinen Verrichtungen in Anspruch nimmt, genau zu beaufsichtigen und keine Korrespondenz solcher mit den übrigen Gefangenen zu dulden;

9) ein Inventar zu führen über die sämmtlichen Bücher, Werkzeuge, Linge und übrigen Mobilien in den Gefängnissen, welche Eigenthum des Staa-

tes sind; das Inventar soll fortwährend nachgetragen werden;

10) überhaupt die Weisungen und Befehle des Direktors der Polizei und des Statthalteramtes, und hinsichtlich der besondern Verhältnisse der Untersuchungsgefangenen diejenigen der Gerichtsbehörden genau und pünktlich zu befolgen und die Gefangenen, welche sich Fehler zu Schulden kommen lassen, zu verzeigen.

§ 7. Der Gefangenwart soll keine Person als Gefangenen annehmen, für die ihm nicht ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Verhaftsbefehl übergeben wird (§ 61 des Gesetzes über das Strafverfahren). Ebenso soll er bei der Entlassung eines Untersuchungsgefangenen einen Entlassungsbefehl fordern. Diese Befehle hat er aufzubewahren und dieselben mit der Nummer zu versehen, die der Gefangene im Gefangenschaftsbuche hat.

§ 8. Den Arbeitsverdienst der Gefangenen wird der Gefangenwart nebst einer Rechnung der Polizeidirektion abliefern. Er erhält eine Entschädigung für seine Bemühungen, deren Größe die Direktion theils nach dem Betrage des Arbeitsverdienstes, theils nach der Thätigkeit und Betriebsamkeit des Gefangenwartes bestimmt.

§ 9. Für die Besorgung der Gefangenen und der Gefängnisse, Reinigen der Wäsche und Erfüllung der übrigen Verpflichtungen bezieht der Gefangenwart folgende Gebühren (§ 37 des Sportelngesetzes):

a. Für gewöhnliche Kost täglich 90 Rpn., für magere Kost täglich 60 Rpn.

Bezieht am Tage des Eintrittes oder der Entlassung ein Verhafteter die vorgeschriebene Kost nur theilweise, z. B. nur das Frühstück, oder Frühstück und Mittagessen, so werden für jedes verabreichte Essen 30 Rpn. verrechnet;

b. für Heizung einer einzelnen Gefangenschaft, ohne Rücksicht darauf, ob sich eine oder mehrere Personen in derselben befinden, 15 Rpn.; wenn der Eigenthümer des Gefängnißgebäudes die Heizung besorgt, so fällt ihm diese Gebühr zu;

c. für Aufnahme und Entlassung jedes Mal 30 Rpn.; für die sogenannten Transportaten darf diese Gebühr nur dann verrechnet werden, wenn sie nicht dem Staate zur Last fällt;

d. für das Vorführen vor Verhöramt oder Gericht jedesmal 30 Rpn.;

e. für das Rasiren (wöchentlich ein Mal) 15 Rpn.;

f. für das Haarschneiden (vierteljährlich wenigstens ein Mal) 25 Rpn.;

g. für das Waschen eines Hemdes (wöchentlich ein Mal) 20 Rpn.;

h. für das Waschen eines Nastuches oder Halstuches oder eines Paares Strümpfe je 15 Rpn.;

i. für das Waschen eines Leintuches 25 Rpn.;

k. für das Waschen einer wollenen Decke 50 Rpn.

§ 10. Die Gefangenen erhalten folgende Nahrung: Drei Mal, Morgens, Mittags und Abends, eine nahrhafte, zwei Mal der Woche mit zerhacktem Fleisch gekochte Suppe, daneben Mittags 1 Pfund Gemüse. Täglich werden dem Gefangenen $^5/_4$ Pfund Brod gegeben, wovon $^1/_2$ Pfund in die Suppen geschnitten wird; auch

erhält er Morgens und Abends einen Krug frisches Brunnenwasser. Bessere Kost kann dem Gefangenen nur dann verabreicht werden, wenn er diese sowol als die übrigen Verhaftskosten bezahlt und auch dann nur in dem mit der Ordnung verträglichen Maße.

Bei magerer Kost bekommt er täglich 5/4 Pfund Brod, zwei Krüge Wasser und jeden zweiten Tag eine Suppe, in welche von dem Brode 1/4 Pfund eingeschnitten wird.

§ 11. Dieselben haben:

a. Die von der Polizeidirektion vorgeschriebene Hausordnung zu beobachten;

b. den Befehlen der Aufsichtsbehörden und des Gefangenwartes zu gehorchen;

c. die Arbeiten, welche nach § 15 des Strafgesetzbuches ihnen aufgetragen werden, fleißig und nach ihren Kräften zu besorgen;

d. zu den Geräthschaften und den Büchern, die sie erhalten, Sorge zu tragen und diese sowie die Zellen reinlich zu halten;

e. sich aller Mittheilungen gegenüber von Gefangenen in andern Zellen oder Personen außer dem Gefängniß zu enthalten.

§ 12. Dem Strafgefangenen, welcher fleißig arbeitet und sich während der Strafzeit gut beträgt, kann von seinem Verdienst etwas bei der Entlassung gegeben werden. Die Größe dieser Gratifikationen bestimmt das Statthalteramt, in wichtigern Fällen die Polzeidirektion. Der Ueberrest wird an den Verhaftskosten abgerechnet. Ueber das dießfällige Verfahren wird die Polizeidirektion die nöthigen Anweisungen ertheilen.

§ 13. In jeder Schlafzelle soll in der Regel nur ein Gefangener verwahrt werden. Ausnahmen dürfen nur mit Bewilligung des Statthalteramtes bei Strafgefangenen und des Verhörrichters bei Untersuchungsgefangenen eintreten. In den Arbeitszellen sollen bekannte schlimme Subjekte nicht mit bessern Gefangenen vermischt werden.

§ 14. Diese Verordnung soll gedruckt und in das Amtsblatt aufgenommen werden. Die Direktion der Polizei wird die zur Ausführung derselben erforderlichen Instruktionen erlassen.

Beschluß
betreffend Aussetzung eines Kredites zur Förderung des Handwerkswesens.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Es wird dem Regierungsrathe für einstweilen ein jährlicher Kredit von Franken 5000 bewilligt zur Verwendung für Hebung und Förderung des Handwerkswesens, namentlich um Unternehmungen und Anstalten zu unterstützen, welche von einem zweckmäßig organisirten Handwerks- und Gewerbsvereine ausgehen.

Zürich, den 6. April 1858.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident,
Dr. J. J. Rüttimann.
Der erste Sekretär,
Huber.